

Ankaufbedingungen der Raiffeisen Lagerhaus GmbH

Allgemeine Bedingungen

Die Grundlage für den Aufkauf von Feldfrüchten ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von lebenden und toten Schädlingen, von Schadstoffen, Verunreinigungen, Exkrementen und anderen unerwünschten Substanzen. Die Qualität der Ware muss den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere in Bezug auf das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie auf relevante Verordnungen. Hierzu zählen insbesondere:

- **VO (EG) 178/2002:** Allgemeine Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit
- **Lebensmittelhygieneverordnung** und **VO (EG) 852/2004:** Anforderungen an die Hygiene bei Lebensmitteln
- **Futtermittelhygieneverordnung** und **VO (EG) 183/2005:** Vorgaben zur Hygiene bei Futtermitteln
- **Anlage 3 zur Saatgutverkehrsverordnung:** Bestimmungen für den Handel mit Saatgut landwirtschaftlicher Kulturen
- **Höchstmengenverordnung:** Begrenzungen von Rückständen in Lebens- und Futtermitteln
- **VO (EG) 1829/2003:** Vorschriften zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel
- **VO (EG) 1830/2003:** Regelungen zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und Produkten, die GVO enthalten
- **Mykotoxin-Höchstmengenverordnung:** Grenzwerte für Mykotoxine in Lebensmitteln und Futtermitteln
- **Klärschlammverordnung:** Vorgaben zur Verwendung von Klärschlamm
- **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** und **Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung:** Vorschriften zur Nachhaltigkeit von Biomasse und Biokraftstoffen

Alle relevanten Bestimmungen sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Nachhaltigkeit

Ware, die mit dem Zusatz „nachhaltig“ gekennzeichnet ist, muss die Anforderungen der „Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von

Biokraftstoffen“ sowie der „Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung“, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung, erfüllen. Der Nachweis der Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Verordnung geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung der Ware zu erbringen (Selbsterklärung des Landwirtschaftsbetriebes).

In seiner Eigenschaft als Verkäufer gewährleistet der Verkäufer die Eignung des Lagerraumes und die ordnungsgemäße Warengesundheit gemäß den EU-Verordnungen 852/2004 (Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Futtermittelhygiene).

Die nachfolgenden Qualitätsbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie den Qualitätsbedingungen nicht widersprechen, bilden die Grundlage für die Abrechnung.

Mit dem Abschluss des Vertrags akzeptiert der Lieferant diese Bedingungen.

Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung

Die Feststellung des Gewichts sowie die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am jeweiligen Entladeort. Der Käufer verpflichtet sich, die Qualität der gelieferten Ware durch Untersuchungen oder Analysen zu bestimmen – nach Möglichkeit direkt bei der Anlieferung, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist. Dabei können einzelne Proben zur Qualitätsermittlung zusammengefasst werden.

Weitere Untersuchungen werden so zeitnah wie möglich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs durchgeführt. Der Lieferant/Verkäufer erkennt an, dass bei nachträglich festgestellten Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsparametern eine Änderung der Qualitätsstufe erfolgen kann.

Weitere Mängelansprüche des Käufers bleiben davon unberührt. Verdeckte Mängel können auch nach Abschluss der Erstuntersuchung innerhalb angemessener Frist geltend gemacht werden. Die Regelungen der Einheitsbedingungen über versteckte Mängel bleiben unberührt. Spätestens mit der finalen Verrechnung einer Partie wird der Lieferant/Verkäufer über einen festgestellten Mangel informiert.

Sortenschutzrechtliche Vorschriften

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber einer entsprechenden Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzel-fall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Analysekosten, Musterziehungskosten, Staubabzug, Schädling-/Käferbefall

Musterziehungskosten (Probenahme, Rückstellmusterbewahrung)	10,00 €/Partie
DON-Analysekosten	20,00 €/Partie
Hygienemaßnahmen/Staubabschlag	0,50 €/to
Ölanalysekosten Raps	15,00 €/Partie
Ölmühleanalysekosten Raps (bei Streckenlieferung)	25,60 €/Partie
Ölanalysekosten Sonnenblume	18,50 €/Partie
Fallzahlanalyse	10,00 €/Partie

Ist Getreide mit Schädlingen bzw. Käfern befallen, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern. Kann die Ware im Lager behandelt und aufbereitet werden, erheben wir für den entstandenen Mehraufwand folgende Kosten:

Aufbereitung von mit Schädlingen/Käfern befallenem Getreide	30,00 Euro/to
---	---------------

Zahlungen

Die Gutschrift von Einkaufskontrakten erfolgt nach vollständiger Erfüllung der vereinbarten Liefermenge. Abweichende Regelungen sind im jeweiligen Einkaufskontrakt festzuhalten. Bestehende Forderungen oder Sicherheiten werden nach Wahl der Raiffeisen Lagerhaus GmbH mit den Erlösen verrechnet.

Handelsbedingungen

Es gelten, sofern nicht anders vereinbart, die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel bzw. die Einheitsbedingungen im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen und die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für deutsche Braugerste jeweils in der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses gültigen Fassung

Schiedsgerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Annahmebedingungen oder im Zusammenhang mit der Einlagerung, dem Handel oder der Qualität der Ware ergeben, gilt folgende Regelung:

Die Parteien vereinbaren die Produktenbörse Würzburg e.V. als ausschließlich zuständiges Schiedsgericht. Das Schiedsverfahren richtet sich nach der Schiedsordnung der Produktenbörse Würzburg e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Schiedsort ist Würzburg, Verfahrenssprache ist Deutsch.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Brot- und Futtergetreide

Qualitätsanforderungen

		Elite- weizen	Qualitäts- weizen	Brot- weizen	Futter- weizen	Durum	Dinkel
Feuchte in %	max	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
HL-Gew. [kg/hl]	min	78	76	76	73	78	
Rohprotein in %	min	14,5	13	11,5		13,5	13,0
Fallzahl in sec	min	280	250	220		220	250
DON in µg/kg	max	750	750	750	1.000	750	750
ZEA in µg/kg	max	50	50	50	50	50	50
Fusarium in %	max	0,5	0,5	0,5	1	0,5	0,5
Sedi-Wert [mm]	min	55	40	25			
Mutterkorn [%]	max	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Auswuchs [%]	max	1	1	1	5	1	1
Glasigkeit [%]	min					75	

		Wintergerste	Roggen	Hafer	Triticale
Feuchte in %	max	14,5	14,5	14,5	14,5
Hektorlitergew. [kg/hl]	min	63	72	53	70
Fallzahl in sec	min		120		
DON in µg/kg	max	1000	750	750	1000
ZEA in µg/kg	max	100	100	100	
Fusarium in %	max	0,5	0,5	0,5	
Mutterkorn [%]	max	0,02	0,02	0,02	
Auswuchs [%]	max	5	0	0	

Trocknungskosten und Trocknungsschwund

Der Abzug von Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Trocknungstabelle der Raiffeisen Lagerhaus GmbH.

Übersteigt der Feuchtegrad die Basisfeuchte von 14,5%, erfolgt ein mengenmäßiger Abzug von Trocknungsschwund in folgendem Verhältnis:

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
14,6 -19.5	1 : 1,3
ab 19,6	1 : 1,4

Hektorlitergewicht

Unterschreitet das Hektorlitergewicht der angelieferten Ware den festgelegten Basiswert, kommen die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Abzugstabellen für jedes kg Minderhektorlitergewicht zum Tragen. Die Abzugstabellen leiten sich aus den zum Handelszeitpunkt marktüblichen Abschlägen für Minderhektorlitergewicht ab.

Bei Weizen gelten die Hektorliter-Abschläge immer in der jeweiligen Qualitätsstufe. Erreicht das Hektorlitergewicht den Basiswert der nächstunteren Qualitätsstufe, erfolgt auch eine entsprechende qualitative Abstufung der angelieferten Ware in die nächstuntere Qualitätsstufe.

Unterschreitet das Hektorlitergewicht der angelieferten Ware den Basiswert mit über 4 kg/hl, kann die Ware gestoßen werden.

Protein

Für die Einstufung des Weizens in die unterschiedlichen Qualitätsstufen ist unter anderem der Proteingehalt maßgeblich (siehe Tabelle). Werden die Protein-Basiswerte unterschritten, erfolgt die Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe. Die Preisabschläge leiten sich aus den jeweiligen Tagespreisen zum Abrechnungszeitpunkt ab, sofern nicht bereits beim Kontraktabschluss eine Preisabstufung vereinbart wurde. Unberührt dessen behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Wird Hartweizen mit unter 14,0% Protein angeliefert, behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Fallzahl

Die Fallzahl ist maßgeblich für die Einordnung von Brotgetreide in die jeweiligen Qualitätsstufen. Unterschreitet Brotgetreide die Mindestfallzahl, kommen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Fallzahl-Abschlagstabelle zum Tragen. Die Abschlagstabellen orientieren sich an den aktuellen Marktgegebenheiten. Eine Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe erfolgt, wenn auch deren Mindestfallzahl erreicht wird. Eine Neubewertung der Partie behält sich der Käufer in diesem Falle vor.

Unverwertbarer Ausputz

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner sowie tote oder lebende Schädlinge bzw. Insekten und deren Bestandteile, werden 1:1 in Abzug gebracht.

Sortiergetreide

Als Sortiergetreide ist der Anteil der Getreideanlieferung definiert, der nach der Reinigung durch Schlitzsiebe mit 2,0 mm fällt.

Als verwertbarer Ausputz gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit 2,0 mm fallen. Der Mengenanteil verwertbarer Ausputz wird als Sortiergetreide mit einem Preis von 100,00 €/to vergütet.

Fremdgetreide

Übersteigt der Besatz mit Fremdgetreide 2,0%, erfolgt bei Weizen und Hafer eine Abstufung zu Futterqualität. Auf den Futtergetreidepreis ergeht zusätzlich folgender Abzug:

Besatz in %	Abzug in €/to
2,1 - 3,0	2
3,1 - 5,0	5
5,1 – 10,0	10
>10,0	Neubewertung

Grünkorn

Nicht ausgereifte, grüne Körner werden mengenmäßig im Verhältnis 1:1 abgezogen.

Fusarium/DON/ZEA

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Qualitäts- bzw. Brotgetreide darf 0,5 % nicht überschreiten. Die Grenzwerte für Deoxynivalenol (DON) liegen bei maximal 750 µg/kg, für Zearalenon (ZEA) bei maximal 50 µg/kg. Bei Überschreitung dieser Werte erfolgt eine Abstufung zu Futtergetreide; zudem behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Für Futtergetreide gilt ein maximaler Anteil sichtbarer Fusarien von 1,0 %. Die Grenzwerte betragen hier für DON maximal 1.000 µg/kg und für ZEA ebenfalls maximal 50 µg/kg. Bei Überschreitung erfolgt die Annahme unter Vorbehalt sowie eine Neubewertung der Partie.

Bei jeder Überschreitung der genannten Grenzwerte werden die Kosten für die DON-Analyse in Höhe von 20,00 € je Partie in Rechnung gestellt.

Auswuchs

Bis zu 1% Auswuchs wird bei Brotgetreide akzeptiert, sofern die Fallzahl den Anforderungen entspricht. Wird dieser Wert überschritten, erfolgt eine Herabstufung auf Futterqualität. Bei Futtergetreide wird ein anteiliger Auswuchs bis 5% akzeptiert. Bei darüber hinausgehendem Auswuchs erfolgt die Annahme unter Vorbehalt und ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1:1.

Mutterkorn

Der Grenzwert für Mutterkorn liegt bei Brotgetreide bei 0,02%. Wird dieser überschritten, erfolgt eine qualitative Herabstufung auf Futtergetreide. Bei Futtergetreide liegt der Grenzwert bei 0,1%.

Übersteigt der Mutterkorngehalt den Höchstwert 0,1% erfolgt die Annahme unter Vorbehalt.

Braugerste

Qualitätsanforderungen

	Sommer- und Winter-Braugerste
Feuchtigkeit	max. 14,5%
Protein	min.: 9,5% // max. 11,5%
Keimfähigkeit	min: 95%
Keimenergie	min.: 95%
Mutterkorn	max. 0,02%
Vollgerste	min. 90
Sortenreinheit	min. 95%
Schwarzbesatz inkl. rote Körner	max. 2% / keine Ölsaaten
Verwertbarer Ausputz	max. 2%
Auswuchs	Frei
DON-Werte	max. 500 µg/kg
ZEA-Werte	max. 50 µg/kg
Fusarium	max. 3 rote Körner/200g
Kornanomalien	max. 4%

Trocknungskosten und Trocknungsschwund

Der Abzug von Trocknungskosten erfolgt ab 15,1% Feuchte nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Trocknungstabelle der Raiffeisen Lagerhaus GmbH.

Übersteigt der Feuchtegrad die Basisfeuchte von 14,5%, erfolgt ein mengenmäßiger Abzug von Trocknungsschwund in folgendem Verhältnis:

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
14,6 -19.5	1 : 1,3
ab 19,6	1 : 1,4

Protein

Unterschreitet bzw. überschreitet der Proteinwert der angelieferten Braugerste die definierten Mindest- bzw. Maximalwerte, erfolgt ein Abzug von 1,50 Euro/to je Zehntel-% Mehr- bzw. Minderprotein. Unterschreitet der Proteingehalt der Braugerste 9,0% oder überschreitet der Proteingehalt 12,0%, erfolgt eine Abstufung der angelieferten Ware zu Futtermittelgerste.

Unverwertbarer Ausputz

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner sowie tote oder lebende Schädlinge bzw. Insekten und deren Bestandteile, werden 1:1 in Abzug gebracht.

Verwertbarer Ausputz

Als verwertbarer Ausputz gelten alle Körner, die durch ein 2,2-mm-Schlitzsieb fallen, zuzüglich der Fremdkörner, des Zwiewuchses sowie des Bruchkorns aus der 2,5-mm- und 2,8-mm-Siebung.

Ein Mengenanteil an verwertbarem Ausputz bis einschließlich 2,0 % bleibt unberücksichtigt. Der darüber hinausgehende Anteil wird als Sortiergerste abgerechnet.

Vollgerste

Als Vollgerste gilt der Anteil der Körner, der auf dem 2,5-mm-Schlitzsieb verbleibt.

Unterschreitet der Vollgerstenanteil den Basiswert von 90 %, wird der fehlende Mengenanteil gegenüber 90 % als Sortiergerste abgerechnet. Fällt der Vollgerstenanteil unter 85%, behält sich der Abnehmer eine Neubewertung der Ware vor.

Grünkorn

Nicht ausgereifte, grüne Körner in der Anlieferung werden im Verhältnis 1:1 in Abzug gebracht.

Fusarium / DON ZEA

Fusariumbefall wird über die Anzahl rötlich verfärbter Körner im Muster bewertet. Zulässig sind höchstens 3 rote Körner je 200 g Probe. Wird dieser Wert überschritten, erfolgt eine Einstufung als Futtergerste.

Zusätzlich gelten für Mykotoxine folgende Höchstwerte: Der DON-Gehalt darf maximal 500 µg/kg betragen, der ZEA-Gehalt maximal 50 µg/kg. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird die Partie ebenfalls als Futtergerste eingestuft.

Auswuchs

Sichtbarer Auswuchs liegt vor, wenn die Fruchtschale im Keimbereich aufgebrochen ist und Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge erkennbar sind. Von verdecktem Auswuchs spricht man bei beginnender Keimung im Korn, ohne dass äußerliche Merkmale sichtbar sind.

Ist Auswuchs erkennbar bzw. wird über handelsübliche Methoden ein verdeckter Auswuchs festgestellt, erfolgt eine Einstufung der angelieferten Ware als Futtergerste.

Kornanomalien

Kornanomalien aller Art – bestehend aus aufgesprungenen Körnern, seitlich unvollständigem Spelzenschluss, spelzenverletzten Körnern, Zwiewuchs sowie Auswuchs – darf einen Anteil von 4 % nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes erfolgt die Einstufung als Futtergerste.

Mutterkorn

Wird bei der angelieferten Ware Mutterkorn festgestellt, wird sie zu Futtergerste abgestuft und neu bewertet.

Sortenreinheit

Angelieferte Ware, die die Anforderungen an die Sortenreinheit nicht erfüllt, wird zu Futtergerste herabgestuft und entsprechend neu bewertet.

Werden durch weiterverarbeitende Betriebe Sortenunreinheiten festgestellt, die auf eine Lieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, haftet der Lieferant für sämtliche aus diesem verdeckten Mangel resultierenden Ansprüche der Abnehmer. Darüber hinaus trägt der Lieferant den dem Händler hierdurch entstehenden Aufwand und Schaden.

Hierzu zählen insbesondere Qualitätsabschläge, Reinigungskosten, Transportkosten, Analysekosten sowie Kosten der Ersatzbeschaffung.

Ölsaaten

	Raps	Sonnenblumen
Feuchte	max. 9%	max. 9%
Besatz	max. 2%	max. 2%
Ölgehalt Basis	40%	40%
FFA-Gehalt in %	max. 2	max. 2

Trocknungskosten und Trocknungsschwund

Der Abzug von Trocknungskosten erfolgt ab 9,1% Feuchte nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Trocknungstabelle der Raiffeisen Lagerhaus GmbH. Zudem erfolgt ab 9,1% Feuchte ein mengenbezogener Abzug von Trocknungsschwund im Verhältnis 1:1,3

Unterfeuchte

Unterschreitet die Feuchte der angelieferten Ware den Basiswert von 9%, wird bis 6% für jedes Prozent Minderfeuchte ein Aufschlag von 0,5% des Kontraktpreises bezahlt.

Diese Regelung gilt nicht bei Sonnenblumen für Futterzwecke.

Unverwertbarer Ausputz

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner sowie tote oder lebende Schädlinge bzw. Insekten und deren Bestandteile, werden 1:1 in Abzug gebracht

Die Qualitätsbewertung der Ware erfolgt auf Basis der um den Ausputz bereinigten Partie. **Besatz**

In Hinblick auf den Besatz werden auf Basis des Referenzwertes 2% Zu- und Abschläge vorgenommen. Ab 4% Besatz kann die Annahme verweigert werden.

Besatz in %	Vergütung (Auf-/Abschlag vom Kontraktpreis)
bis 2,0	Aufschlag: 1:0,5
2,1-4,0	Abschlag: 1:1
ab 4,1	Abschlag: 1:2,5

Diese Regelung entfällt bei Sonnenblumen für Futterzwecke.

Reinigung

Aus der Reinigung der Ware ergeben sich in der Qualitätsabrechnung wesentliche Vorteile für den Lieferant. Die Reinigungskosten werden daher in Abzug gebracht:

Reinigungspauschale Raps	5,60 €/to
Reinigungspauschale Sonnenblume	5,60 €/to

FFA-Gehalt

Bei einem FFA-Gehalt von mehr als 3,0 % im Öl behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Liegt der FFA-Gehalt zwischen 2,1 % und 3,0 %, erfolgt ein Preisabzug vom Kontraktpreis im Verhältnis 2:1.

Erucasäure

Der Gehalt an Erucasäure im Öl darf 2,0% nicht übersteigen. Tut er dies doch, behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Nachhaltigkeit

Vor Anlieferung von Raps muss eine Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit vorliegen.

Leguminosen und Mais

	Sojabohnen	Erbsen	Ackerbohnen	Mais
Feuchte in % max.	12	14,5	14,5	14,5
Ölgehalt in %	19			
Rohprotein in %	34			
DON in µg/kg max.				1.750
ZEA in µg/kg max.				50
Bruchkorn in % max.	10	10	10	10

Sojabohnen werden nur aus nachhaltigem Anbau akzeptiert. Die entsprechende Selbsterklärung muss vor Anlieferung vorliegen.

Trocknungskosten und Trocknungsschwund

Bei Anlieferungen von Ackerbohnen, Erbsen, Mais und Sojabohnen, deren Feuchtigkeitsgehalte den jeweils definierten Maximalwert übertreffen, kommen Trocknungsschwund und Trocknungskosten in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Trocknungstabelle der Raiffeisen Lagerhaus GmbH zum Tragen.

Unverwertbarer Ausputz

Verunreinigungen wie z.B. Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner sowie tote oder lebende Schädlinge bzw. Insekten und deren Bestandteile, werden 1:1 in Abzug gebracht

Bruchkorn

Überschreitet das Bruchkorn in der Anlieferung 10%, wird dieses 1:1 in Abzug gebracht. Ab 15% Bruchkorn erfolgt eine Neubewertung der Partie.

Fusarium/DON/ZEA Mais

Der DON-Wert von Mais darf 1.750 µg/kg und der ZEA-Wert 50 µg/kg nicht überschreiten. Die Annahme von Ware, die diesen Wert überschreitet, erfolgt nur unter Vorbehalt. Es kann eine Neubewertung der Partie erfolgen. Zudem werden DON-Analysekosten verrechnet.

Weitere Getreide und Ölsaaten

Weitere Getreide und Ölsaaten, die nicht Gegenstand dieser Ankaufbedingungen sind, werden unter dem Vorbehalt der grundsätzlichen Annahme zu marktüblichen Konditionen gehandelt.